

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2019
über die dienstfreien Tage für die Organe der Europäischen Union im Jahr 2020
(2019/C 38/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB“), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 des Statuts sowie die Artikel 16 und 91 der BBSB,

gestützt auf die einheitliche Regelung zur Festlegung der Liste der dienstfreien Tage der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 61 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und nach den Artikeln 16 und 91 der BBSB ist die Liste der dienstfreien Tage im Jahr 2020 festzulegen, die den in Brüssel und Luxemburg Dienst leistenden Beamten und Bediensteten gewährt werden.
- (2) Im Jahr 2020 fällt der Ostersonntag auf den 12. April.
- (3) Im Jahr 2020 ist der 24. Dezember ein Donnerstag.
- (4) Das Kollegium der Verwaltungschefs wurde am Mittwoch, 7. November 2018, um Stellungnahme zur Liste der dienstfreien Tage im Jahr 2020 ersucht —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die dienstfreien Tage im Jahr 2020 für die Organe der Europäischen Union mit Sitz in Brüssel und Luxemburg werden wie folgt festgelegt:

1. Januar	Mittwoch, Neujahrstag
2. Januar	Donnerstag, Tag nach Neujahr
9. April	Gründonnerstag
10. April	Karfreitag
13. April	Ostermontag
1. Mai	Freitag, Tag der Arbeit
21. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
22. Mai	Freitag, Tag nach Christi Himmelfahrt
1. Juni	Pfingstmontag
21. Juli	Dienstag, belgischer Nationalfeiertag
2. November	Montag, Allerseelen

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

24. Dezember bis 31. Dezember	Donnerstag } Donnerstag } Jahresende: 6 Tage
INSGESAMT	17 Tage

Artikel 2

In Luxemburg wird Dienstag, 21. Juli, ersetzt durch Dienstag, 23. Juni, Nationalfeiertag in Luxemburg.

Artikel 3

Beginn des normalen Dienstbetriebs nach dem Jahreswechsel ist Montag, der 4. Januar 2021.

Artikel 4

Unbeschadet der endgültigen Aufstellung der dienstfreien Tage für das Jahr 2021 gilt Freitag, der 1. Januar 2021, als dienstfreier Tag.

Brüssel, den 28. Januar 2019

Für die Kommission

Günther OETTINGER

Mitglied der Kommission